

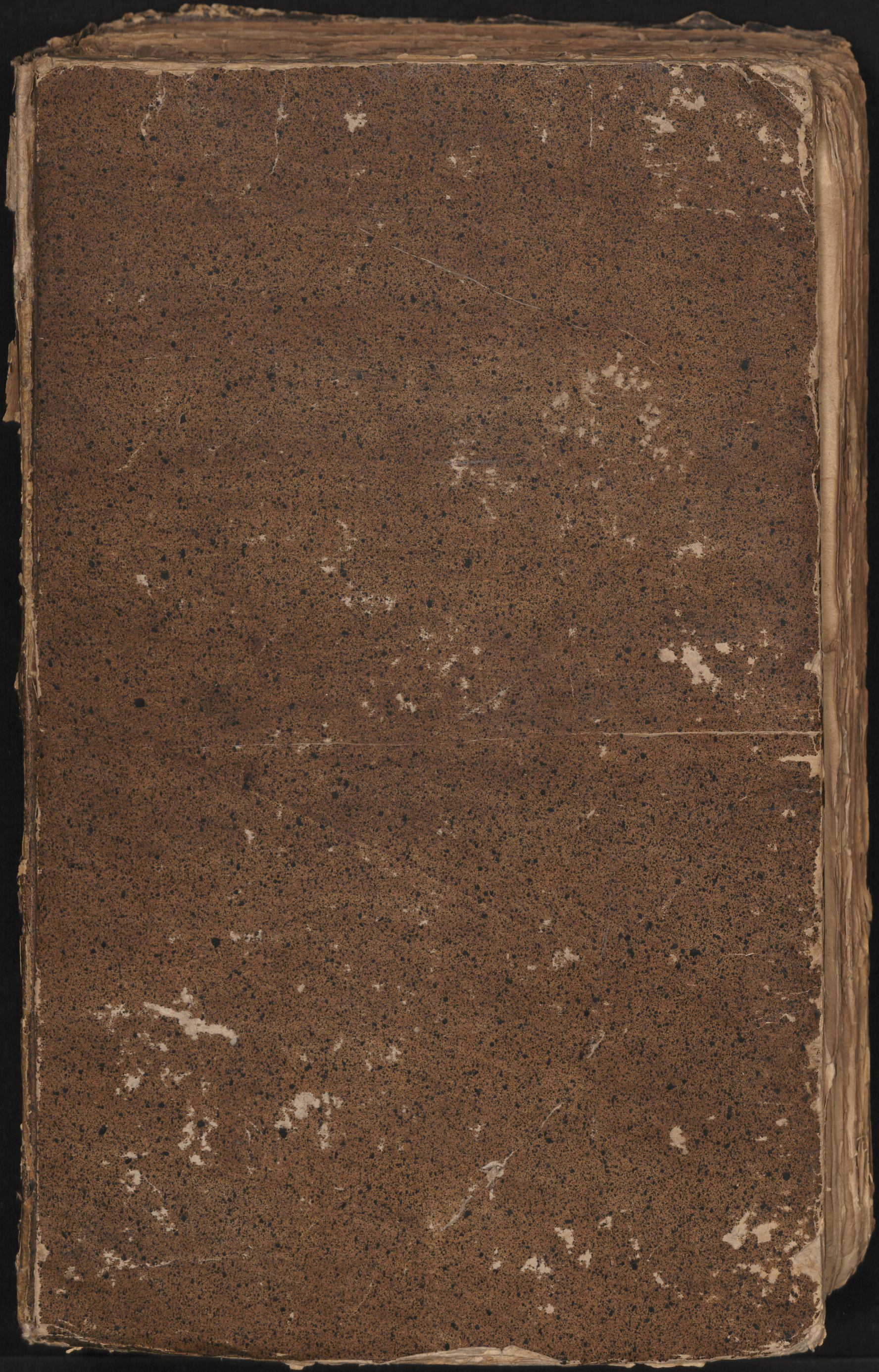
**Wir Christian Ludwig/ von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen ...
allen und jeden unseren Haupt- und Ambt-Leuten ... was massen Uns von neuen
unterschiedliche Klagten für gebracht worden/ daß eine Zeither nicht allein
heimlich/ sondern auch numehro öffentlich/ und mit Gewalt ... den Reisenden/ die
Pferde vor den Wagen ... außgespannen ... weggenom[m]en und entwant werden
... : Datum auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 14 Iunii, Anno 1673 ...**

[S.l.], 1673

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769491448>

Druck Freier  Zugang





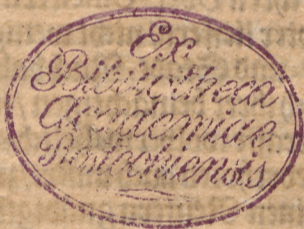
< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

1673

36.6

35

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be in a historical German script.]

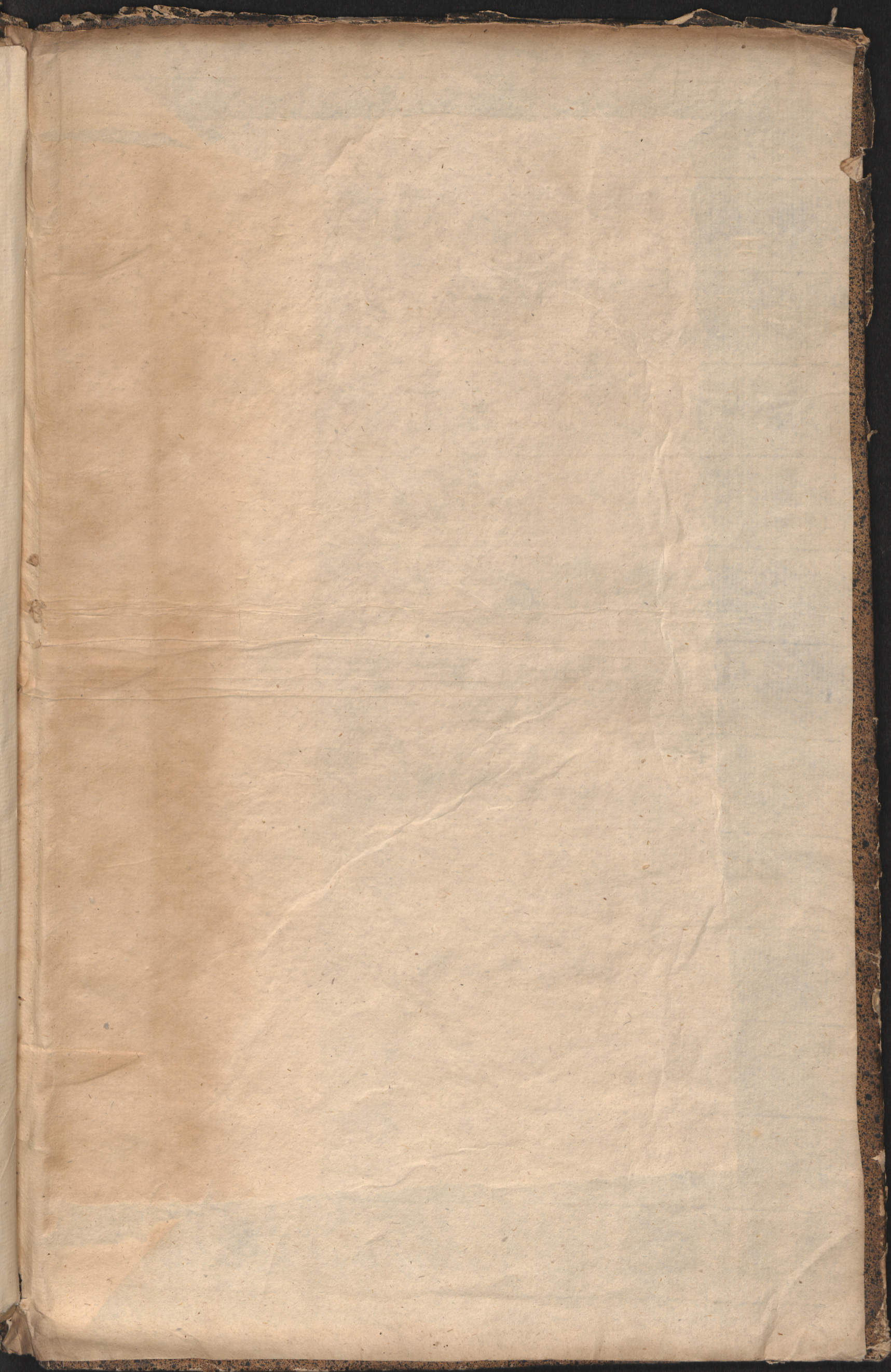


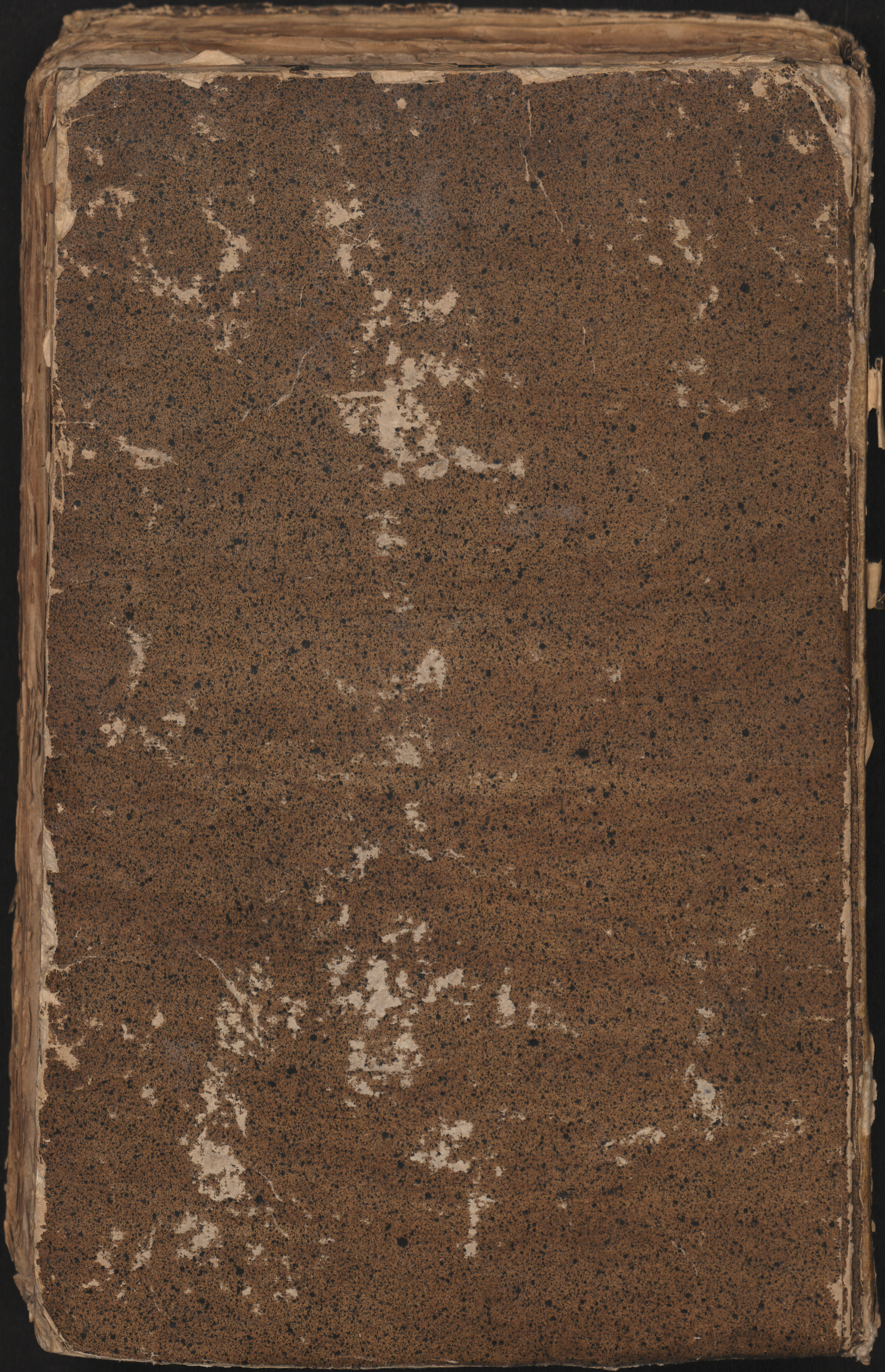
Wir **C**hristian **L**udwig/
Von Gottes Gnaden / Herzog zu Mecklenburg/
Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu
Schwerin / der Lande Rostock und Stargardt Herz / auch Ritter vom Orden des Christlichsten
Königs / Fügen nechst Zu. Entbietung Unsers gnädigsten Grusses allen und jeden unseren Haupt-

und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / wie auch Bürger-Weistern und Rätchen in den Städten / Voigten auff den Dörffern / und andern Unsern Befehligs-Habern und Bedienten / hiermit gnädigst zu wissen / was massen Uns von neuen unterschiedliche Klagen für gebracht worden / das eine Zeitler nicht allein heimlich / sondern auch numehro öffentlich / und mit Gewalt / so wol Unsers Unterthanen / als den Reisenden / die Pferde vor den Wagen auff öffentlichen Landstrassen aufgespannen / auch von der Weide / oder wo sie zu finden / weggenommen und entwant werden / und das sich etliche lose Leute finden / welche den Pferde-Mausern die gestohlene und abgenommene Pferde / heimlich über die Pässe zu bringen / verheiffen / wol gar dieselbe an sich erhandlen / und wiederumb an fremde Orter verkauffen / ander excede / so dabey vorgehen / und der Gewalt That / welche an Unsers Unterthanen und den Reisenden Mann verübet werden / zugeschwigen.
Wann wir nun solchen Gewalt / Diebstal / und Strassen-Raub / durchaus nicht nachgeben / noch desfalls jemand / er sey / wer / und was Condition er wolle / einige Connivenz verstatet / be- sondern alle und jede ohne unterschied der Person / welche sich der gleichen verächtlichen excede / Unthat / Stehlens und Raubens / befließigen / und darüber betroffen / und ertappet werden / als Diebe / Strassen-Räuber und Land-Friedensbrecher / mit der in den Rechten und Reichs-Constitutionibus enthaltener und verordneter Straffe an Leib und Leben beleet / und dadurch den Land-Frieden und gemeine Sicherheit befördert / und einen jeden bey dem Seinigen maintainiret / und geschützet wissen wollen / Als befehlen Wir allen und jeden Unsers Haupt und Ambt-Leuten / und andern Bedienten und Befehligs-Habern / nicht weniger auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern und Rätchen / hiemit und in Krafft dieses gnädigst / und bey Vermeidung unsrer schweren Ungnade und willkürlichen Straffe ernstlich / das ein jeder an seinem Ort fleißig Achtung gebe / wer durchpassiret / woher er kömmt / und wohin er seinen Weg nimt / und so er Pferde / oder sonst andere Sachen die dem armen Land- und reisenden Mann abgenommen / bey sich hat / denselben anzuhalten / und fest zumachen / sich bemühe / und davon also fort an das aller nahest belegene Ampt Bericht erstatte / damit sich die Benachbahrte zusammen thun / und mit gesamter Hand Gewalt mit Gewalt steuren / und die Thäter zur restitution anhalten können. Und damit dieses desto mehrern effect und Nachdruck habe / Als gebieten und befehlen wir gnädigst euch / unsers Beampten und denen von der Ritterschafft / das ihr respective durch unsere Ampts-Unterthanen / und durch die Ewige an allen und jeden Orten auf den Dörffern / da Pässe seyn / und bey den Strömen / oder wo sie sonst durchkommen können / und euch Bürgermeistern und Rätchen / das ihr durch die Bürger vor die Stadt-Thore Tag und Nacht Wacht halten / und wann einige Einheimische oder Frömbde ankommen / und ihr dieselbige ertappen könnet / welche keinen Pass von ihren Ober-Officirern / woher sie kommen und wohin sie beordert seyn / vorzuzeigen haben / solche vorbesagter massen mit Ernst angreifen / und mit allem / was sie bey sich haben / auff die Aempter liefern / nicht weniger auch die andere / er sey Bürger oder Bauer / oder wer er sonst wolle / so bald ihr / die Beampte / die vom Adel und die Städte solches erfahret / zu dem Ende dann ein Feld- und Stadt-Nachbahr mit dem andern fleißig correspondiren / und einer dem andern / wann an seinem Ort jemand passiret / und etwas verübet hat / es notificiren / und sambt und sonder sich ihrer bemächtigen / sie gefänglich einziehen / und uns davon zu unserm weiteren Verordnung unterthänigsten Bericht erstatten / ja auch nach Befindung die Delinquenten zu wolverdienter Straffe wolverwahrlich also fort anhero schicken möget und sollet.
Wir wiederholen auch unsere / zu verschiedenen mahlen / an alle und jede Officirer unsrer Compagnien zu Ross / vorhin aufgelaßene Ordres / und gebieten in Krafft dieses / nochmalts euch und den gemeinen Reutern gnädigst / und bey Leib und Lebens Straffe ernstlich / das ihr sambt und sonder respectiv gute Ordre halten / derselben folgen / und alle insolentien mit Abnahm Diebes und anderer Sachen / mit Beraubung des Land- und reisenden Mannes und alle andere excede / wie die auch Mahnen haben mögen / unterlassen / solcher Gestalt keinen Menschen beleidigen / oder Gewalt verüben / und euch sampt und sonder hiernach / gehorsamst achten sollet / als lieb einem jeden ist nechst unserer schweren Ungnade obgedachte Straffe / ohn einige perdon zu vermeiden.
Auf das nun schliesslich sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe. So befehlen wir hiermit gnädigst / das dieses unser Patent jedes Orts in Aemptern und Städten / von den Cankeln öffentlich abgelesen / und verkündiget werden soll / welches von unsers Beampten jedes Orts zu beschaffen. An dem allen geschicht unser zuverlässiger gnädigster auch ernstlicher Will und Meynung. Datum auff unser Residentz und Bestung Schwerin / den 14 Junii, Anno 1673.

Ad Mandatum Serenissimi Cellissimi
proprium.

Fürstliche Mecklenburgische verordnete Cantzler / Geheimte
und Cammer-Räthe.





Wir **C**hristian **L**udwig
Von Gottes Gnaden / Herzog zu Mecklenburg/
Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu
Schwerin / der Lande Rostock und Stargardt Herz / auch Ritter vom Orden des Christlichsten
Königs / Fügen nechst Zu Entbietung Unsers gnädigsten Grusses allen und jeden unseren Haupt

und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / wie auch Bürger-Meistern und Räten in den Städten / Voigten auff den Dörffern / und andern Unsren Befehlts. Habern und Bedienten / hier mit gnädigt zu wissen / was massen Uns von neuen unterschiedliche Klagen für gebracht worden / das eine Zeitler nicht allein heimlich / sondern auch numehro öffentlich / und mit Gewalt / so wol Unsren Unterthanen / als den Reisenden / die Pferde vor den Wagen auff öffentlichen Landstrassen aufgespannen / auch von der Weide / oder wo sie zufinden / weggenommen und entwant werden / und das sich etliche lose Leute finden / welche den Pferde-Mauern die gestohlene und abgenommene Pferde / heimlich über die Pässe zu bringen / verhilffen / wol gar dieselbe an sich erhandlen / und wiederumb an fremde Orter verkauffen / ander excele / so dabey vorgehen / und der Gewalt / Thät / welche an Unsren Unterthanen und den Reisenden Mann verübet werden / zugeschwigen.
Wann wir nun solchen Gewalt / Diebstal / und Strassen Raub / durchaus nicht nachgeben / noch desfalls jemand / er sey / wor / und was Condition er wolle / einige Connivenz verflattet / be- sondern alle und jede ohne unterschied der Personen / welche sich der gleichen verächtlichen excele / Unthat / Stehlens und Raubens / befehligen / und darüber betroffen / und ertappet werden / als Diebe / Strassen-Räuber und Land-Friedensbrecher / mit der in den Rechten und Reichs-Constitutionibus enthaltener und verordneter Straffe an Leib und Leben beleet / deren Bedienten und Befehlts. Habern / nicht weniger auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern und Räten / hiemit und in Krafft dieses gnädigt / und bey schweren Ungnade und willkührlichen Straffe ernstlich / das ein jeder an seinem Ort fleissig Achtung gebe / wer durchpassiret / woher er kömmt / und wohin er seinen Weg nimt / oder sonst andere Sachen die dem armen Land- und reisenden Mann abgenommen / bey sich hat / denselben anzuhalten / und fest zumachen / sich bemühe / und davon all best belegene Ampt Bericht erstatte / damit sich die Benachbahrte zusammen thun / und mit gesamter Hand Gewalt mit Gewalt steuren / und die Thäter zur restitution a damit dieses desto mehrern eff- & und Nachdruck habe. Als gebieten und befehlen wir gnädigt euch / unsren Beampten und denen von der Ritterschafft / das ihr respective Unterthanen / und durch die Eurtige an allen und jeden Orten auf den Dörffern / da Pässe seyn / und bey den Strömen / oder wo sie sonst durchkommen können / und euch Räten / das ihr durch die Bürger vor die Stadt-Thore Tag und Nacht wacht halten / und wann einige Einheimische oder Frömdte ankommen / und ihr dieselbige ertap- nen / das von ihren Ober-Officirern / woher sie kommen und wohin sie beordert seyn / vorzuzeigen haben / solche vorbesagter massen mit Ernst angreifen / und mit allem / wo auff die Ampter liefern / nicht weniger auch die andere / er sey Bürger oder Bauer / oder werer sonst wolle / so bald ihr / die Beampte / die vom Adel und die Städte solches e dann ein Feld- und Stadt-Nachbahr mit dem andern fleissig correspondiren / und einer dem andern / wann an seinem Ort jemand passiret / und etwas verübet hat / es n und sonder sich ihrer bemächtigen / sie gefänglich einziehen / und uns davon zu unser weiterer Verordnunge unterthänigsten Bericht erstatten / ja auch nach Befindung die verdienter Straffe wolverwahrlich also fort anhero schicken möget und sollet.
Wir wiederholen auch unsere / zu verschiedenen mahlen / an alle und jede Officirer unsrer Compagnien zu Ross / vorhin aufgelaßene Ordres / und gebieten in Krafft di und den gemeinen Reutern gnädigt / und bey Leib und Lebens Straffe ernstlich / das ihr sambt und sonder respectiv gute Ordre halten / derselben folgen / und alle insolenti hes und anderer Sachen / mit Beraubung des Land- und reisenden Mannes und alle andere excele / wie die auch Nahmen haben mögen / unterlassen / solcher Gestalt Fei- gen / oder Gewalt verüben / und euch sampt und sonder hiernach gehorsamst achten sollet / als lieb einem jeden ist nechst unserer schweren Ungnade obgedachte Straffe / vermeiden. Auff das nun schliesslich sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe. So befehlen wir hiermit gnädigt / das dieses unser Patent jedes L Städten / von den Canseln öffentlich abgelesen / und verkündiget werden soll / welches von unsren Beampten jedes Orts zu beschaffen. An dem allen geschicht unser ster auch ernstlicher Will und Meynung. Datum auff unser Residentz und Bestung Schwerin / den 24 Junii, Anno 1673.

Ad Mandatum Serenissimi
proprium.

Fürstliche Mecklenburgische verordnete Cam-
und Cammer-Räte.

